



Informationen zum Interessentenbeitrag für Tourismusinteressenten

gemäß § 13 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. Nr. 28/2021

Stand Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Überblick	2
B. Wer ist Tourismusinteressent?	3
C. Abgabensätze	3
D. Besteuerungsgegenstand und Berechnungsgrundlage	4
1) Besteuerungsgegenstand	4
2) Berechnungsgrundlage	4
a) Freibetrag, Bagatellgrenze	4
b) Höchstberechnungsgrundlage	4
c) Umsatz bei abweichendem Wirtschaftsjahr	4
d) Von der Beitragspflicht befreite Umsätze	4
e) Nachweispflicht für Ausnahmeregelungen	5
f) Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Berechnungsgrundlage	5
g) Privatzimmervermieter	6
E. Örtliche Zuordnung des Tourismusinteressenten	6
F. Ausübung mehrerer abgabepflichtiger Tätigkeiten in einer Gemeinde	7
G. Aufnahme und Beendigung von abgabepflichtigen Tätigkeiten	7
1) Aufnahme	7
2) Unternehmensübertragungen	8
3) Beendigung einer Tätigkeit bzw. Standortverlegung eines Unternehmens	8
H. Fristen auf Ebene Tourismusinteressent/Gemeinde	9
I. Aufzeichnungspflichten des Tourismusinteressenten	9
J. Zielgerichteter Abgabeneinsatz für die Tourismusentwicklung in NÖ	9
K. Kontrolle	10



A. Überblick

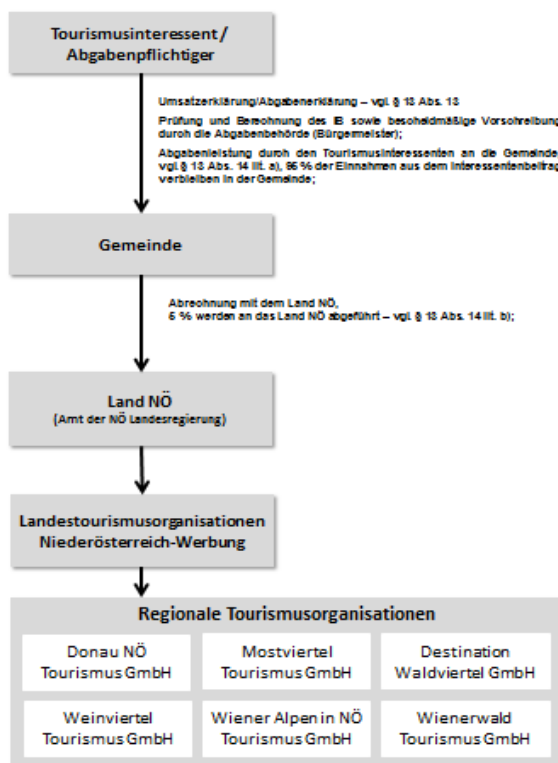
Der Interessentenbeitrag ist im § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. Nr. 28/2021, geregelt und unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.noel.gv.at/noel/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Gesetz_verordnungen_informationen.html

Achtung:

Aufgrund der enormen wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie erfolgt keine Einhebung des Interessentenbeitrages 2020 und 2021.

Interessentenbeiträge



Interessentenbeitrag

Der Interessentenbeitrag ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe, die zu 95% in den Gemeinden verbleibt. Die übrigen 5% werden mit dem Land NÖ verrechnet. Der Interessentenbeitrag ist von der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben.

Beitragszeitraum

Beim Interessentenbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Unter Beitragszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. optional das abweichende Wirtschaftsjahr zu verstehen.



B. Wer ist Tourismusinteressent?

Tourismusinteressenten und damit beitragspflichtig sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Personenvereinigungen, welche

- in Niederösterreich eine oder mehrere, in Abgabengruppen einer Verordnung gemäß Abs. 6 lit. b) (Abgabengruppenordnung) angeführte oder ähnliche Tätigkeiten selbständig ausüben, sowie
- zu Zwecken der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer niederösterreichischen Gemeinde der Ortsklasse I, II und III einen Standort haben:
 - bei Erwerbstätigkeiten mit festem Standort: einen Sitz im Sinne des § 27 oder eine Betriebsstätte im Sinne des § 29 der Bundesabgabenordnung,
 - bei Erwerbstätigkeiten ohne festem Standort: einen Wohnsitz gemäß § 26 Bundesabgabenordnung, oder
 - bei Vermietungen oder Verpachtungen: einen Standort des in Bestand gegebenen Objektes.

Eine Auflistung der beitragspflichtigen Tätigkeiten finden Sie unter folgendem Link:

http://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Abgabengruppenordnung_1991.pdf

Wird von einem selbständig Erwerbstätigen eine oder mehrere der in den Abgabengruppen der Abgabengruppenordnung aufgezählte oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so wird ein mittelbarer oder unmittelbarer Nutzen aus dem Tourismus gezogen (§ 13 Abs. 4 lit. b)). Der Gegenbeweis ist nicht zulässig.

C. Abgabensätze

Die Interessentenbeiträge werden in allen Gemeinden (Ortsklasse I, II und III) erhoben.

In der Ortsklasse III ist die Abgabepflicht allerdings auf die tourismusintensiven Abgabengruppen A und B beschränkt.

	Gemeinde Ortsklasse I	Gemeinde Ortsklasse II	Gemeinde Ortsklasse III
Abgabengruppe A	2,30 ‰	1,90 ‰	1,50 ‰
Abgabengruppe B	1,90 ‰	1,50 ‰	1,10 ‰
Abgabengruppe C	1,50 ‰	1,10 ‰	0,00 ‰
Abgabengruppe D	1,10 ‰	0,70 ‰	0,00 ‰



D. Besteuerungsgegenstand und Berechnungsgrundlage

1) Besteuerungsgegenstand

Besteuerungsgegenstand ist der **unmittelbare oder mittelbare Nutzen aus dem Tourismus**. Vom Tourismus (Aufenthalt von Gästen in einer Gemeinde) ziehen nicht nur die unmittelbar Beteiligten, wie z.B. das Gastgewerbe und sonstige Tourismusbetriebe, wirtschaftlichen Nutzen, sondern profitieren mittelbar auch alle anderen Wirtschaftszweige, allerdings in unterschiedlicher Höhe. Dies findet in der Zuordnung zur Abgabengruppe (A-D) Berücksichtigung.

2) Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage ist die Summe der im zweit vorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz 1994. Als sachlicher Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Tourismusnutzens ist der dem jeweiligen Standort zugeordnete Umsatz anzusehen, weil dieser in der Regel auf den Nutzen aus dem Tourismus schließen lässt. Um diesen Jahresumsatz der Tourismusinteressenten erfassen zu können, wird aus normökonomischen Gründen an das Umsatzsteuergesetz angeknüpft.

a) Freibetrag, Bagatellgrenze

Der Freibetrag ist von der Berechnungsgrundlage in Abzug zu bringen. Er beträgt € 150.000,--. Interessentenbeiträge, die € 10,-- unterschreiten, werden nicht vorgeschrieben.

b) Höchstberechnungsgrundlage

Die Interessentenbeiträge sind mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 1.000.000,-- ergibt.

2011	2012	2013	Ab 2014
€ 550.000	€ 750.000	€ 850.000	€ 1 Mio.

c) Umsatz bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Bei Veranlagungszeiträumen, welche nicht mit dem Kalenderjahr identisch sind, ist die Summe der Umsätze heranzuziehen, die im zweit vorangegangenen, 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum, erzielt wurden.

d) Von der Beitragspflicht befreite Umsätze

- Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7, 12 und 24 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994 (Binnenmarktregelung).



- Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt, Umsätze aus der Verwaltung von geförderten Wohnungen sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Dauervermietung liegt vor, wenn die Vermietung an dieselbe Person mindestens durch zwei Monate erfolgt und beim Mieter ein ständiger Wohnbedarf gedeckt wird.
- Umsätze aus Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, Sanatorien und Ambulatorien gemäß NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, öffentlichen Altenheime, öffentlichen Behindertenheime, öffentlichen Kindergärten, öffentlichen Kinder- und Jugendheime.
- Umsätze von nicht auf Gewinn gerichteten Betrieben und Einrichtungen der Gebietskörperschaften, sofern kein Überschuss, sondern höchstens Kostendeckung angestrebt wird.
- Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im Ganzen (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994) sowie der Verkauf von Anlagevermögen.
- Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb des Landes Niederösterreich und Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Umsatzsteuergesetz 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in Niederösterreich erbracht wurden (diese Bestimmung gilt für Interessentenbeiträge ab 1.1.2014).

-

e) Nachweispflicht für Ausnahmeregelungen

Tourismusinteressenten, die eine Ausnahmeregelung betreffend die Berechnungsgrundlage in Anspruch nehmen, müssen entsprechende Nachweise erbringen.

f) Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Berechnungsgrundlage

- Reisebüros und Reiseleiter

Als Jahresumsatz gilt die Summe der Einnahmen abzüglich der Summe der Vorleistungen inklusive der Umsatzsteuer.

- Werbungsmittler

Als Jahresumsatz gilt die Summe der Provisionen aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen abzgl. der Umsatzsteuer.

- Spielbanken

Als Jahresumsatz gelten die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes.

- Versicherungsunternehmen

Als Jahresumsatz gelten die Summen der für das zweit vorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämien abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung rückzuerstatten sind. Zu erfassen sind jene



Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Niederösterreich hat oder die versicherte Sache sich in Niederösterreich befindet.

- **Geld- und Kreditinstitute, Österreichische Post AG und Bausparkassen**

Als Jahresumsatz gilt das 2-fache der im zweit vorangegangenen Jahr erzielten Summe der Bruttozinserträge aus Kreditvergaben an Nichtbanken (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften), Provisionserträge und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinn der Anlage 2 zu § 43 des Bankwesengesetzes. Hinsichtlich des Jahresumsatzes bei Bausparkassen sind die Umsätze aus Verwaltungsgebühren und Zinserträge aus Verträgen mit Personen aus Niederösterreich heranzuziehen.

Hinsichtlich der Österreichischen Post AG sind nur die Umsätze aus Finanzgeschäften zu berücksichtigen.

g) Privatzimmervermieter

Privatzimmervermieter sind Tourismusinteressenten im Sinne des § 13 Abs. 4 NÖ Tourismusgesetz 2010. Der Interessentenbeitrag ist vom Jahresumsatz des zweit vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen. Als Jahresumsatz gilt die Summe der eingenommenen Nächtigungs- und Verpflegungsentgelte (Preis für die Nächtigung und Verpflegung ohne Umsatzsteuer). Die Regelungen über den Freibetrag sowie über die Höchstberechnungsgrundlage sind nicht anzuwenden. Die Bagatellgrenze ist jedoch zu berücksichtigen.

Es gelten folgende Abgabensätze und Höchstbeiträge:

Ortsklasse I – Kurorte:	3 % - höchstens € 500,-
Ortsklasse I:	3 % - höchstens € 330,-
Ortsklasse II – Kurorte:	1 % - höchstens € 170,-
Ortsklasse II:	1 % - höchstens € 110,-
Ortsklasse III:	1 % - höchstens € 60,-

E. Örtliche Zuordnung des Tourismusinteressenten

Der Interessentenbeitrag ist für jene Gemeinde zu entrichten, innerhalb deren Gebiet der jeweilige Standort des Tourismusinteressenten (vgl. § 13 Abs. 4 lit. a) sublit. ab)) gelegen ist. Was die örtliche Beziehung zwischen dem interessentenbeitragspflichtigen Unternehmen und der einhebenden Körperschaft betrifft, so genügt eine örtliche Bindung zu einem bestimmten Raum oder einer bestimmten Fläche. Um die örtliche Bindung zu einem bestimmten Raum festmachen zu können, finden sich im NÖ Tourismusgesetz 2010 verschiedene Standortbegriffe (z.B. Sitz und Betriebsstätte, Wohnsitz, Standort des in Bestand gegebenen Objektes).



Abgabepflichtige Standorte in mehreren NÖ Gemeinden

Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Gemeinden abgabepflichtig, hat er also in mehreren Gemeinden in Niederösterreich Standorte, so ist der Interessentenbeitrag für jede Standortgemeinde getrennt zu berechnen. Dies setzt voraus, dass der standortbezogene Umsatz bzw. der dem jeweiligen Standort zugeordnete Umsatz, welcher in Niederösterreich erwirtschaftet wird, pro Gemeinde ermittelt wird. In der Regel sind unternehmensinterne Aufzeichnungen über die Umsätze pro Standort bzw. pro Standortgemeinde vorhanden.

Sollte diese Zuordnung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, eine Aufteilung der Umsätze nach Gemeinden nach dem Verhältnis der Löhne und Gehälter der arbeitenden Köpfe vorzunehmen. Ist eine Arbeitskraft, egal ob Angestellter, Inhaber oder familieneigene Arbeitskraft, an mehreren Standorten in unterschiedlichen Gemeinden tätig, so ist diese Arbeitskraft jenem Standort zuzuordnen, an welchem sie überwiegend arbeitet.

Es wird somit für jeden Standort ein gesonderter Bescheid der zuständigen Abgabenbehörde erstellt, sofern diese in unterschiedlichen Gemeinden gelegen sind.

F. Ausübung mehrerer abgabepflichtiger Tätigkeiten in einer Gemeinde

Werden von einem Tourismusinteressenten mehrere abgabepflichtige Tätigkeiten in einer Gemeinde ausgeübt, ist der Interessentenbeitrag für jede dieser Tätigkeiten nach der jeweiligen Abgabengruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz zu berechnen. Der Freibetrag und die Höchstberechnungsgrundlage kommen im Verhältnis der in den einzelnen Tätigkeiten erzielten Umsätze zur Anwendung. Die sich aus der Abgabeberechnung ergebenden einzelnen Interessentenbeiträge sind in einem Gesamtbetrag zu entrichten (getrennte Berechnung /Entrichtung in einem Gesamtbetrag).

G. Aufnahme und Beendigung von abgabepflichtigen Tätigkeiten

1) Aufnahme

Aufnahme einer Tätigkeit	Berechnungsgrundlage
1. Jahr (Anfangsjahr)	€ 0 – kein Interessentenbeitrag
2. Jahr (Jahr nach dem Anfangsjahr) *	das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des 1. Jahres (Anfangsjahres)
3. Jahr (zweitfolgende Jahr nach dem Anfangsjahr) *	Umsatz des Vorjahres; dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)
Ab dem 4. Jahr (Folgejahre)	Umsatz des zweit vorangegangenen Jahres lt. Umsatzsteuerbescheid, dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)



* Im 4. Jahr zusätzlich:

Nachträgliche Neuberechnung für das 2. Jahr – Jahr nach dem Anfangsjahr

Berechnungsgrundlage: Umsatz gemäß rechtskräftigem Umsatzsteuerbescheid des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr).

Nachträgliche Neuberechnung für das 3. Jahr – zweit folgendes Jahr nach dem Anfangsjahr

Berechnungsgrundlage: Umsatz gemäß rechtskräftigem Umsatzsteuerbescheid des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr).

Die Abgabenbehörde hat bei nachträglichen Neuberechnungen von Amts wegen vorzugehen. Bei der nachträglichen Neuberechnung für das 2. Jahr und das 3. Jahr müssen die in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen gültigen Wertgrenzen (z.B. Höchstberechnungsgrundlage) berücksichtigt werden. Je nach Ergebnis der Nachberechnung ergeben sich für den Tourismusinteressenten Gutschriften bzw. Rückerstattungen oder Nachzahlungen.

2) Unternehmensübertragungen

Bei Unternehmensübertragungen gemäß § 1409 ABGB gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Berechnungsgrundlage für den Übernehmer.

3) Beendigung einer Tätigkeit bzw. Standortverlegung eines Unternehmens

Der Abgabepflichtige hat jedenfalls binnen eines Monats die Beendigung der Tätigkeit bzw. die Verlegung seines Standortes der Gemeinde anzuzeigen und die Abgabenerklärung einzureichen.

In diesen Fällen wird eine aliquote Abgabeberechnung entsprechend der noch ausgeübten Tätigkeit (Beendigung) oder entsprechend der ausgeübten Tätigkeiten an den jeweiligen Standorten (Standortverlegung) durchgeführt. Es sind so viele Zwölftel zu bezahlen, wie angefangene Monate vorliegen, in welchen die Tätigkeit noch ausgeübt wird bzw. hat die Berechnung und Aufteilung der Abgabe für das Jahr der Standortverlegung entsprechend der Dauer der Tätigkeiten in den verschiedenen Gemeinden getrennt zu erfolgen.

Wird die Tätigkeit in einem Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr beendet, für das der jährliche Interessentenbeitrag bereits entrichtet wurde, so hat die Abgabenbehörde aus Anlass der Beendigungsmitteilung bzw. der Mitteilung der Standortverlegung des Abgabepflichtigen eine Neuberechnung durchzuführen. Eine Rückerstattung hat zu erfolgen.



H. Fristen auf Ebene Tourismusinteressent/Gemeinde

Jede Gemeinde hat die vom Land Niederösterreich zur Verfügung gestellten Abgabenerklärungsformulare den abgabepflichtigen Tourismusinteressenten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass die ausgefüllten Erklärungen **bis spätestens 31. Mai** eines jeden Jahres vom Tourismusinteressenten abgegeben werden können.

Abgabenerklärung	bis zum 31.5. an die Gemeinde
Abgabenerklärung bei Beendigung einer Tätigkeit	binnen eines Monats ab Anzeige an die Gemeinde
Abgabenerklärung bei Standortverlegung	binnen eines Monats ab Anzeige an die Gemeinde
Abgabenleistung	binnen 15 Tagen nach Bescheidzustellung an die Gemeinde

I. Aufzeichnungspflichten des Tourismusinteressenten

- Kommt für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so sind Angaben auf Grund von Aufzeichnungen in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Richtigkeit der Angaben glaubhaft gemacht werden kann.
- Auf Verlangen der Abgabenbehörde hat der Abgabepflichtige den für die Abgabeberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid im Original bzw. in Ablichtung oder sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen, denen bei der Abgabeberechnung Bedeutung zukommt, vorzulegen.
- Die Abgabenerklärung als auch sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der Bundesabgabenordnung dar.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Aufzeichnungsregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

J. Zielgerichteter Abgabeneinsatz für die Tourismusentwicklung in NÖ

Die Verwendung der Interessentenbeiträge ausschließlich für die niederösterreichische Tourismusentwicklung ist Vorgabe. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Ertragsanteile der Gemeinden am Interessentenbeitrag besteht die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren.



K. Kontrolle

Die Überprüfung der Abgabenerklärungen sowie die Einhebung sowie Einbringung der Interessentenbeiträge obliegt den Gemeinden. Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Interessentenbeiträge durch die Gemeinden zu überwachen.

Die Abgabepflichtigen haben der Abgabenbehörde die der Berechnung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Kontrollregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.